

Allgemeine Bedingungen für die Mitnahme von nicht zusammengeklappten Fahrrädern und Tretrollern im RMV

1. Als Fahrräder im Sinne dieser Bestimmungen (im Folgenden „Fahrräder“ genannt) gelten einsitzige Zweiräder, Tandems sowie Fahrräder und Tretroller mit elektromotorischem Hilfsantrieb, wenn sie keine Zulassung benötigen. Alle sonstigen Fahrzeuge mit Motorausrüstung sowie Sonderkonstruktionen (z. B. Zweiräder mit langem Radstand und Lastenräder) sind von der Mitnahme ausgeschlossen. Zusammengeklappte Fahrräder gelten als Handgepäck.

2. Fahrräder werden in den von den Verkehrsunternehmen bekannt gemachten Verkehrsmitteln/Linien im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazität befördert. Ansonsten ist die Fahrradmitnahme ausgeschlossen.

3. Die Verkehrsunternehmen können die Fahrradmitnahme zu bestimmten Zeiten einschränken oder auch bestimmte Züge und Busse von der Fahrradmitnahme ausschließen. Ein Anspruch auf die Mitnahme von Fahrrädern besteht nicht. Rollstuhlfahrer sowie Fahrgäste mit Kinderwagen haben bei der Beförderung Vorrang vor Fahrgästen mit Fahrrädern.

4. Jeder Fahrgast darf aus Sicherheitsgründen nur ein Fahrrad mitführen.

5. Fahrgäste, die ein Fahrrad mitnehmen wollen, müssen in der Lage sein, dieses in öffentlichen Verkehrsmitteln sicher zu beherrschen. Die sichere Beherrschung ist regelmäßig gegeben, wenn das Fahrrad in das Verkehrsmittel ohne Hilfe Dritter ein- und ausgeladen werden kann.

6. Im Bereich der Stationen/Haltestellen haben sich Fahrgäste mit mitgeführtem Fahrrad so zu verhalten, dass die Sicherheit und Ordnung nicht beeinträchtigt und Personen nicht gefährdet oder belästigt werden. In den Stationen/Haltestellen sind Fahrräder zu schieben.

7. Für die Unterbringung der Fahrräder in den Zügen und Bussen gilt Folgendes:

7.1 Soweit eine Kennzeichnung mit Piktogrammen erfolgt, dürfen Fahrräder nur in den besonders gekennzeichneten Türräumen mitgenommen werden. Die Fahrradmitnahme in der 1. Klasse ist ausgeschlossen. In jedem freigegebenen Türraum dürfen höchstens zwei Fahrräder untergebracht werden. Die Fahrgäste sind verpflichtet, ihr Fahrrad entsprechend den angebrachten Hinweisen unterzubringen. Das Fahrrad ist festzuhalten. Ferner haben sie dafür Sorge zu tragen, dass andere Fahrgäste nicht behindert, beschmutzt oder verletzt werden.

Für die Fahrradmitnahme in den Fernverkehrszügen der Deutschen Bahn AG (DB AG) gelten die besonderen Mitnahmebedingungen der DB AG.

7.2 Sind in den Fahrzeugen alle Fahrradabstellplätze besetzt, so müssen Fahrgäste mit Fahrrädern zurückbleiben. Zusammen reisende Fahrgäste mit Fahrrädern haben keinen Anspruch auf gemeinsame Beförderung.

8. Für das Verhalten der Fahrgäste bei Betriebsstörungen und/oder bei Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen gelten die für solche Fälle von den Verkehrsunternehmen getroffenen Regelungen.

9. Fahrgäste, die ein Fahrrad in den Betriebsanlagen oder Verkehrsmitteln mit sich führen, haften für alle den Verkehrsunternehmen und/oder anderen Fahrgästen entstehenden Schäden. Treten die Verkehrsunternehmen in Vorlage, sind die entstandenen Aufwendungen zu erstatten.